Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale Träger der Eingliederungshilfe Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

12. August 2020

Rundschreiben Nr. 22-2020

Erläuterungen zur Abrechnung bei Betreuung als sog. kostentechnischer Pflegefall

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 05-2020 wurde in Bezug auf die kostentechnischen Pflegefälle ausgeführt:

"Bei den sog. kostentechnischen Pflegefällen soll derzeit eine Abrechnung der Gesamtvergütung in Höhe des seither abgerechneten Vergütungssatzes – ohne Bereinigung - erfolgen. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist jedoch auf die Dauer von maximal drei Monaten begrenzt. In dieser Zeit sollte im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt werden, wo welche Eingliederungshilfebedarfe künftig bestehen.

Bei einem Aufenthalt in der Klinik als sog. Pflegefall über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus ist eine Kürzung um den existenzsichernden Anteil vorzunehmen. Das Landesamt wird mit den betroffenen Leistungsanbietern klären, in welcher Höhe dieser dann zur Abrechnung kommt."

Diese Klärung ist zwischenzeitlich erfolgt. Dabei wurde vereinbart, dass aus den besonderen Wohnformen des Trägers ein "Referenzobjekt" festgelegt wird, das den gleichen Vergütungssatz hatte, wie der, der bisher für die kostentechnischen Pflegefälle abgerechnet wurde. Durch die an das Landesamt übersandte Bereinigungstabelle (siehe Ausführungen unter 3. im Rundschreiben Nr. 02-2020) wurden die herauszulösenden existenzsichernden Leistungen ermittelt. Der nach der Herauslösung verbleibende Fachleistungssatz wird mit der pauschalen Anhebung von 3,48% gesteigert.

Gemäß dem Rundschreiben Nr. 05-2020 soll in den ersten drei Monaten des Aufenthalts als kostentechnischer Pflegefall der Fachleistungssatz und daneben auch der herausgelöste existenzsichernde Anteil als Eingliederungshilfeleistung vom Leistungserbringer berechnet werden können.

Dauert der Aufenthalt als kostentechnischer Pflegefall darüber hinaus länger, ist eine Kürzung um den existenzsichernden Anteil vorzunehmen.

Folgende Referenzobjekte wurden vereinbart:

1. Landeskrankenhaus, Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach:

Referenzhaus Wohnverbund RMF (Haus Kirchberg, Haus Rheintal, Haus Vulkanstraße)

Fachleistungssatz 2020: 154,13 €

Existenzsichernde Leistungen: 21,48 € (KdU 13,65 €, aus Regelsatz 7,82 €)

2. Landeskrankenhaus, Rheinhessen-Fachklinik Alzey:

Referenzhaus Haus Mehlberg Fachleitungssatz 2020: 158,23 €

Existenzsichernde Leistungen: 22,48 € (KdU 14,66 €, aus Regelsatz 7,82 €)

3. Pfalzklinikum:

Referenzhaus Haus Guttenberg inkl. Tagesstrukturmodul

Fachleistungssatz 2020: 197,49 €

Existenzsichernde Leistungen: 23,37 € (KdU 15,55 €, aus Regelsatz 7,82 €)

Diese Regelung resultiert aus der Tatsache, dass die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des 3. oder 4. Kapitels des SGB XII oftmals nicht geklärt sind bzw. in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und laufende Kosten des Lebensunterhaltes während des Aufenthalts als kostentechnischer Pflegefall anderweitige Verpflichtungen/Verträge bestehen. Bestehen diese nicht bzw. nicht mehr, kann eine Kürzung auf den Fachleistungssatz bereits früher erfolgen. Die jeweilig in der Bereinigungstabelle festgestellten existenzsichernden Leistungen sind dann von der leistungsberechtigten Person direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.

Leistungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII sind daneben nicht zu erbringen.

Das Landesamt wird die v.g. Leistungserbringer über dieses Rundschreiben und die Form der Rechnungstellung informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hackstein